

Gewerbe anmelden - Einzelunternehmen/ Privatperson

Bei Aufnahme eines Gewerbebetriebes ist eine Gewerbebeanmeldung erforderlich.

Basisinformationen

Eine Gewerbebeanmeldung ist immer dann notwendig, wenn ein selbständiger Betrieb

- eines stehenden Gewerbes,
- einer Zweigniederlassung oder
- einer unselbständigen Zweigstelle

aufgenommen wird.

Die Gewerbebeanmeldung ist erforderlich, um ein Gewerbe betreiben zu dürfen. Zusätzlich kann eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig sein, die bei der jeweils zuständigen Stelle beantragt werden muss.

Voraussetzungen

Der Sitz des Gewerbebetriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle ist in der Stadt Bremen.

Welche Unterlagen benötige ich?

- ausgefülltes Gewerbe-Anmeldeformular
(die Erfassung und Übermittlung ist auch online möglich - siehe Verfahren)
- Personalausweis oder Reisepass
 - eine Kopie ist bei schriftlicher Meldung ausreichend
 - bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht muss sich der Bevollmächtigte mit einem Personalausweis oder Reisepass ausweisen können
- ggf. erforderliche Erlaubnisse
(z.B. Gaststättenkonzession)

- ggf. Handwerkskarte

Verfahren

Mit der eMeldung besteht die Möglichkeit, die Gewerbeanmeldung online zu erfassen und elektronisch an die Gewerbemeldestelle zu übertragen.

Online Dateneingabe (siehe Button rechts oben unter "Weitere Informationen"):

Bei der Eingabe Ihrer Daten werden Sie von einem Assistenten geführt.

Am Ende Ihrer Eingaben und nach erfolgter Online-Übermittlung drucken Sie bitte das ausgefüllte Anmeldeformular aus, unterschreiben dieses und senden es zusammen mit den weiteren erforderlichen Unterlagen (siehe unter Basisinformationen) per Post an die Gewerbemeldestelle.

Die Gewerbeanmeldung kann auch schriftlich oder persönlich erfolgen.

Hinweisen möchten wir auf einen besonderen Service für Gewerbetreibende:

Die Gewerbeanmeldung kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner, der zentralen Kontakt- und Servicestelle der Wirtschaft bei der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (<http://www.wfb-bremen.de/de/wfb-einheitlicher-ansprechpartner>: <http://www.wfb-bremen.de/de/wfb-einheitlicher-ansprechpartner>) abgewickelt werden.

Rechtsgrundlagen

- § 14 Gewerbeordnung (GewO) (Anzeigepflicht): <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/BJNR002450869.html>
- Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen-[Kostenordnung Wirtschaft]: http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.89869.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Kosten und Fristen

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Gewerbeanmeldung muss mit Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit erfolgen.

Wie lange dauert die Bearbeitung

3 Tage für die Eingangsbestätigung (bei schriftlicher Meldung auf dem Postweg)

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

32,00 EUR

Zuständige Stellen

- Gewerbemeldestelle: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.49378.de>